

rückzunehmen, wenn dieselben an der Seite aufgeschnitten zurückgesandt werden?
S. & M.

Antwort der Redaktion — Ein vorsichtiges und in bescheidenem Umfange geübtes seitliches Ausschneiden der Bücher durch Kunden, die diese Bücher zur Ansicht empfangen, ist, altem Gebrauche entsprechend, bisher wohl in seltensten Fällen vom Verleger beanstandet worden. Es ist eine unvermeidbare Folge der üblichen und vom Verleger geforderten Ansichtsverfendung. Als »Spur der Benutzung« im Sinne von § 33 Absatz 1 der Verlehrsordnung wird ein vorsichtig geübtes Ausschneiden einzelner Bogen des Buches nicht gedeutet werden können. Auch entzieht sich ein derartiges Verfahren fast vollkommen der nachprüfenden Aufmerksamkeit des Sortimenters, so daß ihm die nach § 33 zur Beanstandung erforderliche »mangelnde Sorgfalt« kaum wird vorgeworfen werden können.

Eingeschriebene Hilfskasse oder freie Zuschußkasse?

(Vgl. Börsenblatt 209. 212. 215. 218. 224. 233. 236.)

IX.

Das brandenburger Rundschreiben, welches nicht bloß von einigen Berliner Herren, sondern im Auftrage des Kreises Brandenburg verfaßt worden ist, hat, wie dies aus dem im Börsenblatt vom 6. d. M. veröffentlichten Aufsatze hervorgeht, einige Tübinger Herren »stutzig« gemacht.

Aus dem Wortlaute des Tübinger Aufsatzes, so weit sich derselbe mit unserem Rundschreiben befaßt, ist aber eine Berechtigung zum Stutzigwerden nicht ersichtlich.

Der kurze Sinn der langen Epistel ist folgender: Die Herren scheinen (etwas Bestimmtes geht aus dem Gesagten nicht hervor) gegen die Umwandlung des Verbandes in eine eingeschriebene Hilfskasse zu sein, stehen aber auch nicht auf dem Standpunkte des Beschlusses vom 17. Juli 1892, nach welchem der Verband lediglich Zuschußkasse sein soll.

Die Tübinger verlangen, es soll der Versuch gemacht werden, den Verband als freie, nicht eingeschriebene Hilfskasse im Sinne des § 75 Absatz 4 des Gesetzes weiter bestehen zu lassen.

Es wird zunächst so dargestellt, als ob man in dem brandenburgischen Rundschreiben von falschen Voraussetzungen ausgegangen sei, als ob man »en Ereignissen vorgegriffen hätte, um Stimmung für seine Anschauungen zu machen. Weil also eine »Annahme« als Einleitung zu Grunde gelegt sein soll, glauben die Herren, wie sie sagen, dem Rundschreiben kein klein wenig Mißtrauen« entgegen bringen zu müssen.

Nun, auch dieses kleine wenig Mißtrauen ist unberechtigt, denn nicht wir, sondern die Herren Tübinger sind von falschen Voraussetzungen ausgegangen, wie ich mir zu beweisen erlauben werde.

Auch der Schreiber dieses hatte zunächst in Leipzig, als er zu einer Vorstandssitzung zugezogen wurde, den Standpunkt vertreten, daß der Verband, wenn er entgegen dem Beschlusse vom 17. Juli eine freie, nicht eingeschriebene Hilfskasse verbleiben wollte, unbedingt auf Grund des § 75 Abs 4 des Gesetzes bestätigt werden müßte. Nach eingehender Information bei einem, mit diesen Angelegenheiten vertrauten Reichstagsabgeordneten und nach genauer Durchsicht des Vorstandsrundschreibens vom 1. September stellte sich heraus, daß, nachdem die sächsische Staatsbehörde offiziell, noch bevor überhaupt nach dieser Richtung hin Anfragen an die Behörde gerichtet worden waren, es abgelehnt hat, freie Kassen nach § 75 Abs. 4 des Gesetzes zu bestätigen. Unter der sächsischen Oberaufsicht bleibt uns also nichts anderes übrig, als die Errichtung einer eingeschriebenen Hilfskasse mit all ihren Schwierigkeiten und Nachteilen, oder die Umwandlung unserer Kasse in eine freie Zuschußkasse. Die sächsische Behörde hat ihre Willensmeinung ausdrücklich durch Ueberfendung der betreffenden Nummer des Amtsblattes der Kgl. Kreishauptmannschaft Leipzig kundgegeben.

Die am Schlusse des Tübinger Aufsatzes verlangten Schritte, welche beim Reichskanzler gethan werden sollen, hätten also nur dann Zweck, wenn unser Verband nicht zufällig in Sachsen seinen Sitz hätte! —

Es ergibt sich demnach aus dem eben Gesagten, daß die Herren Tübinger, nachdem sie nun einmal stutzig geworden waren, doch besser gethan hätten, sich über die Frage eingehend zu informieren, bevor sie, so wie geschehen, ihrerseits »großen Lärm« machten und uns Brandenburgern gewissermaßen agitatorische Kampfesweise vorwarfen. Die hochwichtige Frage, die uns Verbandsmitglieder bewegt, verdient es gewiß, daß dieselbe sachlich behandelt wird und daß man ohne Voreingenommenheit an sie heran tritt.

Das was die Herren sachlich gegenüber den von uns angeführten Gründen ins Feld führen, ist zunächst immer unter der Voraussetzung niedergeschrieben, daß noch an eine Anerkennung des Verbandes als freie, nicht eingeschriebene Hilfskasse seitens der sächsischen Staatsbehörde gedacht werden könnte.

Auf diese Weise kommen die Herren über die Anmeldepflicht, den Krankenhauszwang, die behördliche Kontrolle u. u. scheinbar spielend hinweg.

Das Anstellen von Kassenärzten in jedem kleinen Ort (was in größeren Städten daraus wird, ist den Herren Tübingern gleichgültig) erscheint ihnen als keine besondere Schwierigkeit; sie bedenken aber nicht, daß es gerade in kleinen Orten, wie die Erfahrung bei anderen Kassen gelehrt hat, unmöglich ist, Kassenärzte anzustellen, und dort unbedingt die freie Arztwahl mit ihren vielen Quittungen in Kraft treten muß. Ob es da, wo der Zwangsarzt zur Einführung kommen würde, also in größeren Städten, eine besondere Annehmlichkeit ist, sich als Krankenkassenmitglied behandeln zu lassen, welches, wie dies hier vielfach der Fall ist, über die Hintertreppe heraufkommen und warten muß, bis die übrigen Privatkranken abgefertigt sind, bedarf gar keiner Erörterung. Die Tübinger Herren scheinen sich jedenfalls die Schwierigkeiten nicht recht vergegenwärtigt zu haben, die das Anstellen von Kassenärzten sowohl für den Vorstand wie für die Vertrauensmänner und für die Mitglieder bringen muß; ebenso wenig scheinen sie an die riesigen Kosten, die dem Verbandsverbande dadurch entstehen würden, gedacht zu haben; denn sonst würden sie nicht von kleinen unscheinbaren Belästigungen und kleinlichen Punkten sprechen.

Die in einzelnen Fällen möglicherweise eintretende Doppelversicherung wird als etwas dargestellt, was ganz besonders schwer in die Waagschale fällt. Zuvörderst steht fest, daß der Zwang für Handlungsgehilfen seitens der Ortsbehörden lange nicht in dem Umfange ausgesprochen werden wird, wie man bisher annahm. Das, was der Verband von den Zwangskassenmitgliedern fordert, wird, darüber können wir uns ja einigen, so wenig sein, daß die beiden Kassenbeiträge zusammen (Verbandsbeitrag und „Ortskrankenkassenbeitrag“) nur wenig mehr als früher der ganze Verbandsbeitrag ausmachen. Die meisten Chefs werden übrigens ohne weiteres die Beiträge für die Ortskrankenkassen, da wo sie überhaupt gezahlt werden müssen, selbst in voller Höhe tragen, so daß ein großer Teil unserer Mitglieder sich nach dieser Richtung hin viel besser stehen wird als früher.

Ganz unberechtigt ist die Angst vor dem Austritt vieler versicherungspflichtigen Mitglieder. Mit demselben Rechte könne man erwarten, daß viele ältere und jüngere Mitglieder, denen die Schereereien einer eingeschriebenen Hilfskasse nicht behagen, ihren Austritt erklären. Als eingeschriebene Hilfskasse haben wir, und das ist von besonderer Wichtigkeit, nur auf ganz geringen Bezug zum Verband zu rechnen, weil der Zutritt zu den Zwangskassen viel bequemer und billiger vor sich geht: als Zuschußkasse aber sind wir in der Lage, weil die Anforderungen, die an unsere Krankenkasse gestellt werden, keine so ungeheuer großen wie als eingeschriebene Hilfskasse sind, durch Erleichterung der Eintrittsbedingungen und durch rege Agitation uns zu ungeahnter Blüte zu entwickeln.

Das Bestehen des Gesetzes — darüber müssen wir uns klar sein — schädigt uns zunächst, ob nun die Entscheidung nach der einen oder nach der andern Richtung fällt. Unsere Aufgabe muß es nun sein, denjenigen Weg zu wählen, der für die Aufrechterhaltung unserer Verbandseinrichtungen die beste Garantie bietet, und das ist die freie Zuschußkasse!

Die Herren Tübinger finden es am Schlusse ihrer Ausführungen merkwürdig, daß wir vermuten, der § 3 der im Sinne einer eingeschriebenen Hilfskasse vorgeschlagenen Krankenkassen-Satzungen, würde selbst eine Anerkennungs-Verweigerung der eingeschriebenen Hilfskasse herbeiführen! Dieser Fall würde — das bitte ich die Herren zu beachten — unbedingt eintreten, denn die Aufsichtsbehörde verlangt ausdrücklich auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes, daß auf Krankenkassen-Mitglieder keinerlei Zwang zur Zahlungsleistung für Nebenkassen ausgeübt werden darf, und gerade die sächsische Staatsbehörde weist alle Kassen zurück, die solche Bestimmungen haben. Als eingeschriebene Hilfskasse hat man eben nicht das Recht zu sagen: wir nehmen den oder jenen nur auf, wenn er unsere Nebenkassen unterstützt. Derartige Bestimmungen sind ganz ausgeschlossen!

Damit wir nun mit allen Kräften, wie bisher, für alle unsere Kassen wirken können, ist es entschieden notwendig, den Versuchen, sich dem Gesetze anzuschließen, ganz energisch entgegenzutreten, und hoffen wir im Interesse des Verbandes mit Zuversicht, daß sich für den Antrag des Kreises Baden keine Zweidrittel-Majorität finden wird! Die Herren Tübinger werden, wenn wir unter der Flagge einer freien Zuschußkasse einer gedeihlichen Entwicklung entgegengehen, schließlich wieder »stutzig« werden und dann sagen: »Die Brandenburger und mit ihnen eine große Anzahl Mitglieder in allen Städten hatten doch recht!«

Berlin, den 9. Oktober 1892.

Emil Kupfer.

X.

Herren H. Hermes und Genossen in Tübingen.

Geehrte Herren!

Ihre Polemik gegen das Flugblatt des Kreises Brandenburg (Börsenblatt Nr. 233) trifft nicht den Kernpunkt der Sache.

Es hat nur dann Zweck, unsere Verbandskrankenkasse den Anforderungen des Gesetzes entsprechend zu gestalten und sie den damit verbundenen Verwaltungs-Erleichterungen u. u. auszusetzen, wenn wir uns davon einen Vorteil versprechen. Dieser Vorteil kann nur in zweierlei gefunden werden: 1) daß eine weitere Abbröckelung versicherungspflichtiger Mitglieder vom Verband vermieden wird, und 2) daß Aussicht vorahnden, weitere versicherungspflichtige Herren für unseren Verband zu ge-